

SICHERHEITSDATENBLATT nach verordnung 1907/2006

Produktname: Expod – Strawberry Ice 20mg

Erstellt am: 31.03.2022, Überarbeitet am: 31.03.2022, Version: 1.0

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator

Produktname

Expod – Strawberry Ice 20mg

UFI:

7V00-70QK-100M-FPYJ



<https://my.chemius.net/p/F1vHn3/en/pd/de>

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen

Flüssigkeit für elektrische zigaretten.

Verwendungen, von denen abgeraten wird

n.b.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant

Aycorp GmbH

Ulmer Str. 6

89257 Illertissen, Deutschland

info@exvape.de

1.4 Notrufnummer

Notrufnummer

112

Lieferant

n.b.

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akut Tox. 3; H301 Giftig bei Verschlucken.

Akut Tox. 2; H310.2 Lebensgefahr bei Hautkontakt.

Acute Tox. 4; H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

Aquatic Chronic 3; H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung von Stoffen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008



Signalwort: Gefahr

H301 Giftig bei Verschlucken.
H310 Lebensgefahr bei Hautkontakt.
H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
EUH208 Enthält "Methylcinnamat, 3,7-Dimethyl-1,6-octadien-3-ol". Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
P301 + P310 BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
P304 + P340 BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
P405 Unter Verschluss aufbewahren.
P501 Entsorgen Sie Inhalt und Behälter gemäß allen lokalen, regionalen, nationalen und internationalen Vorschriften.

Enthält:
Nikotinbenzoat

2.3 Sonstige Gefahren

Dieses Material ist brennbar, aber nicht leicht entzündbar.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe

Für Gemische siehe 3.2.

3.2 Gemische

NAME	CAS EC INDEX REACH	%	EINSTUFUNG GEMÄSS VERORDNUNG (EG) NR. 1272/2008	SPEZIFISCHE KONZENTRATIONSGRNZEN	ANMERKUNGEN ZU INHALTSSTOFFEN
Glycerin	56-81-5 200-289-5 -	≤42	/	/	/
1,2 propan diol	000057-55-6 200-338-0 - 01-2119456809-23	≤40	/	/	/
Triacetin	102-76-1 203-051-9 -	≤8,5	/	/	/
Nikotinbenzoat	88660-53-1 828-490-9 -	1-≤3	Akut Tox. 2; H300.2 Akut Tox. 1; H310.1 Akut Tox. 2; H330.2 Aquatic Chronic 2; H411	/	/
2-Isopropyl-N,2,3-trimethylbutyramid	51115-67-4 256-974-4 - 01-2120760168-51	≤2	Acute Tox. 4; H302	/	/
Cis-3-Hexen-1-ol	928-96-1 213-192-8 - 01-2119969743-23	≤1	Flam. Liq. 3; H226 Eye Irrit. 2; H319	/	/
Ethylbutyrat	105-54-4 203-306-4 - 01-2120118576-54	≤1,0	Flam. Liq. 3; H226 Eye Irrit. 2; H319	/	/

Benzylalkohol	100-51-6 202-859-9 603-057-00-5	≤1	Acute Tox. 4; H302 Acute Tox. 4; H332	/	/
Ethyl-2-methylbutyrat	7452-79-1 231-225-4 - 01-2119969445-25	≤0,7	Flam. Liq. 3; H226	/	/
2-Ethyl-3-hydroxy-4-pyron	4940-11-8 225-582-5 - 01-2120758795-36	≤0,5	Acute Tox. 4; H302	/	/
Decan-4-olid	706-14-9 211-892-8 - 01-2119959334-32	≤0,5	/	/	/
Essigsäure	64-19-7 200-580-7 607-002-00-6	≤0,30	Flam. Liq. 3; H226 Hautätz. 1A; H314.1A	Hautätz. 1A; H314.1A; C ≥ 90% Hautätz. 1B; H314.1B; 25% ≤ C < 90% Skin Irrit. 2; H315; 10% ≤ C < 25% Eye Irrit. 2; H319; 10% ≤ C < 25%	B
Methylcinnamat	103-26-4 203-093-8 -	≤0,3	Skin Sens. 1B; H317.1B	/	/
(Z)-Hex-3-enylacetat	3681-71-8 222-960-1 -	≤0,3	Flam. Liq. 3; H226	/	/
Ethylhexanoat	123-66-0 204-640-3 -	≤0,25	Flam. Liq. 3; H226 Skin Irrit. 2; H315	/	/
Hexansäure	142-62-1 205-550-7 -	≤0,2	Hautätz. 1C; H314.1C	/	/
Isopentylacetat	123-92-2 204-662-3 607-130-00-2	≤0,20	Flam. Liq. 3; H226 EUH066	/	C
Buttersäure	107-92-6 203-532-3 607-135-00-X	≤0,2	Hautätz. 1B; H314.1B	/	/
3-Methylbutylisovalerat	659-70-1 211-536-1 -	≤0,15	Aquatic Chronic 2; H411	/	/
2-Methylbuttersäure	116-53-0 204-145-2 - 01-2119959862-23	≤0,15	Acute Tox. 4; H302 Acute Tox. 4; H312 Hautätz. 1B; H314.1B Eye Dam. 1; H318	/	/
Ethylisovalerat	108-64-5 203-602-3 -	≤0,15	Flam. Liq. 3; H226 Skin Irrit. 2; H315	/	/
Benzylacetat	140-11-4 205-399-7 - 01-2119638272-42	≤0,1	Aquatic Chronic 3; H412	/	/
Ethylacetat	141-78-6 205-500-4 607-022-00-5	≤0,1	Flam. Liq. 2; H225 Eye Irrit. 2; H319 STOT einm. 3; H336 EUH066	/	/
Milchsäure	50-21-5 200-018-0 -	≤0,1	Acute Tox. 4; H302 Eye Dam. 1; H318	/	/
Undecan-4-olid	104-67-6 203-225-4 - 01-2119959333-34	≤0,1	Aquatic Chronic 3; H412	/	/
Ethyl-2,4-dimethyl-1,3-dioxolan-2-acetat	6290-17-1 228-536-2 -	≤0,1	/	/	/

3,7-Dimethyl-1,6-octadien-3-ol	78-70-6 201-134-4 603-235-00-2	≤0,1	Skin Sens. 1B; H317.1B	/	/
Hexylacetat	142-92-7 205-572-7 -	≤0,1	Flam. Liq. 3; H226	/	/
Ethylpropionat	105-37-3 203-291-4 607-028-00-8	≤0,05	Flam. Liq. 2; H225	/	/

Anmerkungen zu Inhaltsstoffen

B	Manche Stoffe (Säuren, Basen usw.) werden als wässrige Lösungen in unterschiedlichen Konzentrationen in Verkehr gebracht; dies erfordert auch eine unterschiedliche Einstufung und Kennzeichnung, da von den verschiedenen Konzentrationen unterschiedliche Gefahren ausgehen können. In Teil 3 haben Einträge mit der Anmerkung B allgemeine Bezeichnungen wie "Salpetersäure ... %". In diesem Fall muss der Lieferant die Konzentration in Prozent auf dem Kennzeichnungsetikett angeben. Unter % ist ohne anderslautende Angabe stets der Gewichtsprozentsatz zu verstehen.
C	Manche organischen Stoffe können entweder in einer genau definierten isomeren Form oder als Gemisch mehrerer Isomere in Verkehr gebracht werden. In diesem Fall muss der Lieferant auf dem Kennzeichnungsetikett angeben, ob es sich um ein bestimmtes Isomer oder um ein Isomergemisch handelt.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1 Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Anmerkungen

Betroffene nicht unbeaufsichtigt lassen. Den Betroffenen aus dem Gefahrenbereich bringen. Umgehend die gesamte kontaminierte Kleidung ausziehen. Im Zweifelsfall oder wenn sich die Symptome nicht bessern, Arzt aufsuchen. Dem Arzt Sicherheitsdatenblatt oder Etikett vorzeigen. Einer bewusstlosen Person niemals etwas über den Mund verabreichen.

Nach Inhalation

Verunfallten an die frische Luft bringen - kontaminierten Bereich verlassen. Den Betroffenen ruhigstellen in einer Position, die das Atmen erleichtert. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung leisten. Sofort ärztlichen Rat einholen!

Nach Hautberührung

Kontaminierte Kleidungsstücke sofort entfernen. Körperteile, die in Berührung mit der Zubereitung kamen, sollten mit Wasser abgespült werden. Sofort fachliche medizinische Hilfe aufsuchen!

Nach Augenberührung

Offene Augen, auch unter den Augenlidern, sofort mit viel fließendem Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort ärztlichen Rat einholen.

Nach Verschlucken

Den Mund mit Wasser ausspülen (wenn die verunglückte Person bei Bewusstsein ist). Den Mund mit Wasser ausspülen und Wasser in kleinen Schlucken trinken (Verdünnungseffekt). Niemals einem Bewusstlosen etwas oral verabreichen. Kein Erbrechen herbeiführen. Im Zweifelsfall oder im Falle der Verschlechterung ärztliche Hilfe suchen. Dem Arzt Sicherheitsdatenblatt oder Etikett vorzeigen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Nach Inhalation

Gesundheitsschädlich bei Einatmen. Eine übermäßige Aussetzung mit Aerosolen und Dämpfen kann Reizung der

Atemwege verursachen. Husten, Niesen, Nasenausfluss, Atemnot.

Nach Hautberührung

Lebensgefahr bei Hautkontakt. Ein Kontakt mit der Haut kann Reizung verursachen (Juckreiz, Rötung). Berührung mit der Haut kann Überempfindlichkeit verursachen.

Nach Augenberührung

Ein Kontakt mit den Augen kann Reizung verursachen (Rötung, Tränenfluss und Reizungen).

Nach Verschlucken

Giftig bei Verschlucken. Reizt Verdauungsorgane (Darmbereich). Kann Übelkeit / Erbrechen und Durchfall verursachen. Kann Bauchschmerzen verursachen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Kohlendioxid, Polymerschäum, BC-Pulver, Srühwasser. Wenden Sie Löschmaßnahmen an, die den Umständen vor Ort und in der näheren Umgebung angemessen sind.

Ungeeignete Löschmittel

Nicht angegeben.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Verbrennungsprodukte

Im Brandfall ist Bildung von giftigen Gasen möglich; Einatmen von Gasen/Rauch verhindern. Bei Verbrennung entsteht: Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO₂). Stickstoffoxide (NO_x). Acrolein.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Schutzmaßnahmen

Die beim Erhitzen oder im Brandfall entstehenden Gase oder Rauch nicht einatmen. Nicht eingreifen, wenn Sie damit Ihre Gesundheit gefährden und wenn Sie nicht ausreichend ausgebildet sind. Feuer aus sicherer Entfernung bekämpfen.

Besondere Schutzausrüstungen für die Brandbekämpfung

Schutzkleidung für die Feuerwehr (DIN EN 469:2005+A1:2006+AC:2006); Feuerwehrhelme für die Brandbekämpfung (DIN EN 443:2008); Schuhe für die Feuerwehr (DIN EN 15090:2012); Feuerweherschutzhandschuhe (DIN EN 659:2003+A1:2008); Atemschutzgeräte (DIN EN 137:2006).

Sonstige Angaben

Kontaminiertes Löschwasser und Brandrückstände müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Persönliche Schutzausrüstungen

Persönliche Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 8).

Unfallverhütungsverfahren

Entsprechende Lüftung sichern.

Maßnahmen bei einem Unfall

Im Falle eines persönlichen Risikos oder bei nicht ausreichender Ausbildung werden keine Maßnahmen getroffen.

Ungeschützten Personen Zugang verweigern. Evakuieren der Gefahrenzone. Dämpfe/Aerosol nicht einatmen. Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen. Bei unzureichender Belüftung geeigneten Atemschutz tragen.

Einsatzkräfte

Persönliche Schuttmittel verwenden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation/Gewässer/Abflüsse oder in den durchlässigen Boden gelangen lassen. Bei Freilassung größerer Mengen Feuerwehr oder Informationsdienst anrufen. Das Produkt enthält Nikotin und kann eine Gefahr für Wassertiere darstellen, falls es in großen Mengen freigesetzt wird.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung**Rückhaltung**

Ausgelaufenes zurückstauen, falls dies kein Risiko darstellt.

Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen. In einem geeigneten Behälter sammeln und gemäß den Verfahren in Kapitel 13 entsorgen. Kontaminierten Bereich mit viel Wasser reinigen. Bereich belüften. Kontaminierte Wasser aus dem Reinigungsprozess sammeln und entsorgen.

SONSTIGE ANGABEN

n.b.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe auch Abschnitte 8 und 13.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG**7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung****Schutzmaßnahmen****Maßnahmen zum Verhindern von Bränden**

Nur in gut belüfteten Bereichen verwenden.

Maßnahmen zum Verhindern von Aerosol- und Staubbildung

Wo die Gefahr des Einatmens von Dämpfen/Aerosol besteht, für lokale Absaugung (Ventilation) sorgen.

Maßnahmen zum Schutz der Umwelt

Nicht in die Kanalisation, Oberflächenwasser und den Boden schütten. Umgehend nach der Verwendung die Verpackung fest verschließen.

Sonstige Maßnahmen

n.b.

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Persönliche Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 8). Für persönliche Hygiene sorgen (vor der Pause und bei Arbeitsende Hände waschen). Bei der Arbeit nicht essen, trinken und rauchen. Dämpfe/Aerosol nicht einatmen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung verhindern. Verunreinigte Kleidungsstücke entfernen und vor erneuter Verwendung waschen. Benutzen Sie für Chemikalien keine Gefäße, die üblicherweise für die Aufnahme von Lebensmitteln bestimmt sind.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten**Technische Maßnahmen und Lagerbedingungen**

In Übereinstimmung mit den örtlichen Vorschriften lagern. In einem gut belüfteten, trockenen und kühlen Raum aufbewahren. In dicht geschlossenen Behältern aufbewahren. Vor niedrigen Temperaturen schützen. Vor Frost schützen. Vor direktem Sonnenlicht schützen. Hohe Temperaturen vermeiden. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Außer Reichweite von Kindern aufbewahren.

Verpackungsmaterialien

Im Originalbehälter lagern.

Anforderungen an den Lagerraum und die Behälter

Offene Behälter nach der Verwendung gut verschließen und aufrecht stellen, um Ausfließen zu verhindern. Nicht in unbeschrifteten Behältern aufbewahren.

Anweisungen zur Ausstattung des Lagers

Lagerklasse: 6.1A

Weitere Informationen zu Lagerbedingungen

n.b.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Empfehlungen

E-Liquid für elektronische Zigaretten.

Für den industriellen Sektor spezifische Lösungen

n.b.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1 Zu überwachende Parameter

Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz

STOFFIDENTITÄT			ARBEITSPLATZGRENZWERT		SPITZENBEGR.		
BEZEICHNUNG	CAS-NR.	EG-NR.	ML/M3 (PPM)	MG/M3	ÜBERSCHREITUNGSFAKTOR	BEMERKUNGEN	BIOLOGISCHE GRENZWERTE (BGW)
Benzylalkohol	100-51-6	/	5	22	2 (I)	DFG, H, Y, 11	/
Essigsäure	64-19-7	/	10	25	2(I)	DFG, EU, Y	/
Ethylacetat	141-78-6	/	200	730	2(I)	DFG, EU, Y	/
Glycerin	56-81-5	/	/	200E	2 (I)	DFG, Y	/
Isopentylacetat	123-92-2	/	50	270	1(I)	DFG, EU	/

Angaben über Überwachungsverfahren

DIN EN 482:2021 Exposition am Arbeitsplatz – Verfahren zur Bestimmung der Konzentration von chemischen Arbeitsstoffen – Grundlegende Anforderungen an die Leistungsfähigkeit; Deutsche Fassung EN 482:2021 DIN EN 689:2020 Exposition am Arbeitsplatz - Messung der Exposition durch Einatmung chemischer Arbeitsstoffe - Strategie zur Überprüfung der Einhaltung von Arbeitsplatzgrenzwerten; Deutsche Fassung EN 689:2018+AC:2019

DNEL/DMEL-Werte

Für das Produkt

n.b.

Für Inhaltsstoffe

NAME	TYP	EXPOSITIONSWEG	EXPOSITIONSFREQUENZ	ANMERKUNG	WERT
Benzylacetat	Arbeitnehmer	inhalativ	Langzeit systemische Effekte	/	9 mg/m ³
Benzylacetat	Arbeitnehmer	dermal	Langzeit systemische Effekte	/	2.5 mg/kg Körpergewicht/Tag
Benzylacetat	Verbraucher	inhalativ	Langzeit systemische Effekte	/	2.2 mg/m ³
Benzylacetat	Arbeitnehmer	dermal	Langzeit systemische Effekte	/	1.3 mg/kg Körpergewicht/Tag
Benzylacetat	Verbraucher	oral	Langzeit systemische Effekte	/	1.3 mg/kg Körpergewicht/Tag

PNEC-Werte

Für das Produkt

n.b.

Für Inhaltsstoffe

NAME	EXPOSITIONSWEG	ANMERKUNG	WERT
Benzylacetat	Süßwasser	/	0.018 mg/L
Benzylacetat	Wasser (intermittierende Freisetzung)	Süßwasser	0.04 mg/L
Benzylacetat	Meerwasser	/	0.002 mg/L
Benzylacetat	Mikroorganismen in Kläranlagen	/	8.55 mg/L
Benzylacetat	Süßwassersedimente	Trockengewicht	0.526 mg/kg
Benzylacetat	Meeresedimente	Trockengewicht	0.053 mg/kg
Benzylacetat	Boden	Trockengewicht	0.094 mg/kg

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Stoff/Gemisch-bezogene Maßnahmen zum Verhindern von Exposition bei identifizierten Verwendungen

In Übereinstimmung mit guter industrieller Hygiene- und Sicherheitspraxis handhaben. Für persönliche Hygiene sorgen: vor den Pausen und nach Beendigung der Arbeit Hände waschen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung verhindern. Während der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Dampf/Aerosol nicht einatmen. Sorgen Sie für ausreichende Belüftung. Persönliche Schutzausrüstung ist nur im Falle einer professionellen Anwendung oder größerer Verpackungseinheiten (Verpackungseinheiten, die sich nicht für Haushalte eignen) erforderlich. Für die breite Anwendung durch Verbraucher folgen Sie den Empfehlungen auf dem Etikett des Produkts.

Strukturelle Maßnahmen zum Verhindern von Exposition

n.b.

Organisatorische Maßnahmen zum Verhindern von Exposition

Mit Produkt verunreinigte Kleidung unverzüglich entfernen und sie vor dem wiederholten Gebrauch reinigen. Augen- und Notdusche besorgen.

Technische Maßnahmen zum Verhindern von Exposition

An Stellen mit einer höheren Konzentration für gute Lüftung und lokale Absaugung sorgen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Persönliche Schutzausrüstungen

Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille mit Seitenschutz (DIN EN 166:2002).

Handschutz

Schutzhandschuhe (DIN EN ISO 374-1:2018). Anweisungen des Herstellers hinsichtlich der Verwendung, Aufbewahrung, Wartung und Ersetzung der Handschuhe beachten. Bei Schäden oder Abnutzungserscheinungen müssen die Handschuhe umgehend ersetzt werden. Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Die Penetrationszeit wird vom Hersteller festgelegt und muss berücksichtigt werden. Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt sein. Nach jedem Gebrauch Hände waschen.

Geeignete Materialien

Körperschutz

Schutzkleidung (DIN EN ISO 13688:2013-12) und Sicherheitsschuhe (DIN EN ISO 20345:2012-04). Bei einem intensiveren Ausgesetztsein chemikalienbeständige Kleidung tragen (EN 13034) oder Stiefel aus Naturkautschuk (EN 20345). Körperschutz entsprechend den Aktivitäten und der möglichen Exposition wählen.

Atemschutz

Falls die Lüftung ungenügend ist, Atemschutzgerät tragen. Geeignete Atemschutzmaske (EN 136) mit Filter A2-P2 (EN 14387) tragen. Bei Konzentrationen von Staub/Gasen oberhalb der Gebrauchsgrenze der Filter, bei einer Sauerstoffkonzentration unter 17% oder in unklaren Verhältnissen autonome Atemgeräte mit geschlossenem Kreislauf nach dem Standard DIN EN 137:2007-01, DIN EN 138:1994-12 verwenden.

Thermische Gefahren

n.b.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Stoff/Gemisch-bezogene Maßnahmen zum Verhindern von Exposition

n.b.

Anweisungsmaßnahmen zum Verhindern von Exposition

n.b.

Organisatorische Maßnahmen zum Verhindern von Exposition

n.b.

Technische Maßnahmen zum Verhindern von Exposition

Vermeiden Sie die Freisetzung in Wasserläufe, die Kanalisation oder das Grundwasser.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN**9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

Aggregatzustand

flüssig

Farbe

farblos hellgelb

Geruch

charakteristisch

Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit

Geruchsschwelle	n.b.
pH-Wert	Stoff/Mischung ist nicht (in Wasser) löslich
Schmelzpunkt/Schmelzbereich	n.b.
Siedebeginn und Siedebereich	n.b.
Flammpunkt	> 100 °C
Verdampfungsgeschwindigkeit	n.b.
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	n.b.
Explosionsgrenzen	n.b.
Dampfdruck	n.b.
Dampfdichte	n.b.
Dichte/Gewicht	Dichte: 1.1224 g/ml bei 20 °C
Löslichkeit	Wasser: unlöslich
Verteilungskoeffizient	n.b.
Selbstentzündungstemperatur	n.b.
Zersetzungstemperatur	n.b.
Viskosität	n.b.
Explosive Eigenschaften	n.b.
Oxidierende Eigenschaften	n.b.

9.2 SONSTIGE ANGABEN

n.b.

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT**10.1 Reaktivität**

Stabil unter den empfohlenen Transport- und Lagerbedingungen.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist stabil bei üblicher Lagerung und Handhabung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Lager- und Gebrauchsbedingungen kommt es zu keinen gefährlichen Reaktionen.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Nicht den hohen Temperaturen aussetzen. Direkte Sonneneinstrahlung. Feuchtigkeit.

10.5 Unverträgliche Materialien

Starke Basen. Starke Oxidationsmittel.
Starke Säuren.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei sachgemäßer Verwendung gibt es keine gefährlichen Zersetzungsprodukte. Bei Verbrennung/Explosion entsteht Rauch, der eine Gesundheitsgefahr darstellt. Gefährliche Verbrennungsprodukte sind in Abschnitt 5 des Sicherheitsdatenblattes aufgeführt.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN**11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen**

(a) Akute Toxizität
Für Inhaltsstoffe

NAME	EXPOSITIONSWE G	TYP	REIHE	ZEIT	WERT	METHODE	ANMERKUNG
Glycerin	oral	LD ₅₀	Ratte	/	25 g/kg	/	/
1,2 propan diol	oral	LD ₅₀	Maus	/	23.9 mg/kg	/	/
Triacetin	oral	LD ₅₀	Ratte	/	3000 mg/kg	/	/
Cis-3-Hexen-1-ol	oral	LD ₅₀	Ratte	/	4700 mg/kg	/	/
Ethylbutyrat	oral	LD ₅₀	Ratte	/	13050 mg/kg	/	/
Benzylalkohol	oral	LD ₅₀	Ratte	/	1230 mg/kg	/	/
2-Ethyl-3-hydroxy-4-pyron	oral	LD ₅₀	Ratte	/	150 mg/kg	/	/
Essigsäure	oral	LD ₅₀	Ratte	/	3310 mg/kg	/	/
Methylcinnamat	oral	LD ₅₀	Ratte	/	2610 mg/kg	/	/
(Z)-Hex-3-enylacetat	oral	LD ₅₀	Ratte	/	> 2000 mg/kg	/	/
Ethylhexanoat	oral	LD ₅₀	Ratte	/	5000 mg/m ³	/	/
Hexansäure	oral	LD ₅₀	Ratte	/	3000 mg/kg	/	/
Isopentylacetat	oral	LD ₅₀	Ratte	/	16.6 g/kg	/	/
Buttersäure	oral	LD ₅₀	Ratte	/	1632 mg/kg	/	/
3-Methylbutylisovalerat	oral	LD ₅₀	Kaninchen	/	13956 mg/kg	/	/
2-Methylbuttersäure	oral	LD ₅₀	Ratte	/	1750 mg/kg	/	/
Ethylisovalerat	oral	LD ₅₀	Kaninchen	/	7031 mg/kg	/	/
Benzylacetat	oral	LD ₅₀	Ratte	/	2490 mg/kg	/	/
Ethylacetat	oral	LD ₅₀	Ratte	/	10200 mg/kg	/	/
Milchsäure	oral	LD ₅₀	Ratte	/	3730 mg/kg	/	/
Undecan-4-olid	oral	LD ₅₀	Ratte	/	18.5 mg/kg	/	/
3,7-Dimethyl-1,6-octadien-3-ol	oral	LD ₅₀	Ratte	/	2790 mg/kg	/	/
Hexylacetat	oral	LD ₅₀	Ratte	/	42 g/kg	/	/

Ethylpropionat	oral	LD ₅₀	Kaninchen	/	3.5 g/kg	/	/
----------------	------	------------------	-----------	---	----------	---	---

Zusätzliche Hinweise

Giftig bei Verschlucken. Lebensgefahr bei Hautkontakt. Bei Einatmen gesundheitsschädlich.

(b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

n.b.

Zusätzliche Hinweise

Das Produkt ist nicht als hautreizend eingestuft.

(c) Schwere Augenschädigung/-reizung

n.b.

Zusätzliche Hinweise

Das Produkt ist nicht als augenreizend eingestuft.

(d) Sensibilisierung der Atemwege / Haut

n.b.

Zusätzliche Hinweise

Das Produkt ist nicht als sensibilisierend eingestuft. Es enthält mindestens eine Komponente, die eine Sensibilisierung hervorrufen kann. Kann allergische Reaktion verursachen.

(e) Keimzell-Mutagenität

n.b.

(f) Karzinogenität

n.b.

(g) Reproduktionstoxizität

n.b.

Zusammenfassende Bewertung der CMR-Eigenschaften

Das Produkt ist nicht als krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend eingestuft.

(h) Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

n.b.

Zusätzliche Hinweise

(STOT) SE (einmalige Exposition): nicht eingestuft.

(i) Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

n.b.

Zusätzliche Hinweise

(STOT) RE (wiederholte Exposition): nicht eingestuft.

(j) Aspirationsgefahr

n.b.

Zusätzliche Hinweise

Aspirationstoxizität: nicht eingestuft.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1 Toxizität

Akute Toxizität

Für Inhaltsstoffe

NAME	TYP	WERT	EXPOSITIONSDAUER	REIHE	ORGANISMUS	METHODE	ANMERKUNG
Nikotinbenzoat	LC ₅₀	7 mg/L	96 h	Fische	/	/	/

Chronische Toxizität

n.b.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Abiotische Abbaubarkeit, Physikalische und fotochemische Beseitigung

n.b.

Bioabbau

n.b.

12.3 Bioakkumulationspotenzial**Verteilungskoeffizient**

n.b.

Biokonzentrationsfaktor (BCF)

n.b.

Zusätzliche Hinweise

Niedriges Bioakkumulationspotential.

12.4 Mobilität im Boden**Bekannte oder vorhergesagte Verteilung in den Umweltkompartimenten**

n.b.

Oberflächenspannung

n.b.

Adsorption / Desorption

n.b.

Zusätzliche Hinweise

Das Produkt hat eine hohe Mobilität im Boden.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Bewertung ist nicht erstellt worden.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

n.b.

12.7 Zusätzliche Hinweise**Für das Produkt**

Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. Eindringen in Grundwasser, Gewässer und Kanalisation verhindern. Wassergefährdungsklasse (WGK): 2 (eigene Einstufung); deutlich wassergefährdend.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG**13.1 Verfahren der Abfallbehandlung****Produkt-/Verpackungsentsorgung****Produkt**

Entsorgung gemäß der Verordnung für Abfälle. Entsorgung gemäß den Vorschriften: Abfall dem bevollmächtigten Sonderabfallsammler übergeben/der Problemabfallentsorgung zuführen. Verschütten oder Entweichen in Abflüsse und Kanalisation vermeiden.

Abfallcodes/Abfallbezeichnungen gemäß LoW

n.b.

Verunreinigte Verpackungen

Gemäß den Regeln für den Umgang mit Verpackungen und Verpackungsabfall entsorgen. Völlig entleerte Verpackung gemäß den Vorschriften entsorgen. Ungereinigte Verpackung gehört zu gefährlichen Abfällen – sie sind gleich dem Produkt entsprechend zu behandeln. Gereinigte Verpackung ist recycelbar. Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden.

Abfallcodes/Abfallbezeichnungen gemäß LoW

n.b.

Für die Abfallbehandlung relevante Angaben

n.b.

Für die Entsorgung von Abwasser relevante Angaben

n.b.

Sonstige Empfehlungen zur Entsorgung

n.b.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

ADR/RID	IMDG	IATA	ADN
14.1 UN-Nummer			
Kein Gefahrgut.	Kein Gefahrgut.	Kein Gefahrgut.	Kein Gefahrgut.
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung			
nicht angegeben/nicht relevant	nicht angegeben/nicht relevant	nicht angegeben/nicht relevant	nicht angegeben/nicht relevant
14.3 Transportgefahrenklassen			
nicht angegeben/nicht relevant	nicht angegeben/nicht relevant	nicht angegeben/nicht relevant	nicht angegeben/nicht relevant
14.4 Verpackungsgruppe			
nicht angegeben/nicht relevant	nicht angegeben/nicht relevant	nicht angegeben/nicht relevant	nicht angegeben/nicht relevant
14.5 Umweltgefahren			
NEIN	NEIN	NEIN	NEIN
14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender			
Begrenzte Menge nicht angegeben/nicht relevant	Begrenzte Menge nicht angegeben/nicht relevant		Begrenzte Menge nicht angegeben/nicht relevant
14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code			
nicht angegeben/nicht relevant	nicht angegeben/nicht relevant	nicht angegeben/nicht relevant	nicht angegeben/nicht relevant

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)
- Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)
- Verzeichnis krebserzeugender, erbgutverändernder oder fortpflanzungsgefährdender Stoffe (TRGS 905)
- MAK- und BAT-Werte-Liste 2013
- Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz–JArbSchG)
- Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz -MuSchG)
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
- Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (12. BImSchV–Störfall-Verordnung)
- Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)
- Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510)

VOC-Wert nach Richtlinie 2004/42/EG

nicht verwendbar

Inhaltsstoffe nach der Verordnung über Detergenzien EG 648/2004

n.b.

Besondere Hinweise

Befolgen Sie die Vorschriften über die Anstellung des Personals und den Schutz vor gefährlichen Stoffen, die für junge Personen, Schwangere und stillende Mütter gelten.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilung ist nicht verfügbar.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN**Änderungen**

n.b.

Quellen der wichtigsten Daten, die zur Erstellung des Datenblatts verwendet wurden

n.b.

Abkürzungen und Akronyme

ATE – Schätzwert der akuten Toxizität

ADR – Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

ADN – Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen

CEN – Europäisches Komitee für Normung

C&L – Einstufung und Kennzeichnung

CLP – Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

CAS-Nr. – Chemical-Abstracts-Service-Nummer

CMR – Karzinogen, Mutagen oder Reproduktionstoxin

CSA – Stoffsicherheitsbeurteilung

CSR – Stoffsicherheitsbericht

DMEL – Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung

DNEL – Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung

DPD – Richtlinie über gefährliche Zubereitungen 1999/45/EG

DSD – Gefahrstoffrichtlinie 67/548/EWG

DU – Nachgeschalteter Anwender

EG – Europäische Gemeinschaft

ECHA – Europäische Chemikalienagentur

EG- Nummer – EINECS- und ELINCS-Nummer (siehe auch EINECS und ELINCS)

EWR – Europäischer Wirtschaftsraum (EU + Island, Liechtenstein und Norwegen)

EWG – Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

EINECS – Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe

ELINCS – Europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe

EN – Europäische Norm

EQS – Umweltqualitätsnorm

EU – Europäische Union

Euphrac – Europäischer Standardsatzkatalog

EAKV – Europäischer Abfallkatalog (ersetzt durch LoW – siehe unten)

GES – Generisches Expositionsszenarium

GHS – Global Harmonisiertes System

IATA – Internationaler Luftverkehrsverband

ICAO-TI – Technische Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr

IMDG – Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen

IMSBC – Internationaler Code für die Beförderung fester Massengüter mit Seeschiffen

IT – Informationstechnologie

IUCLID – International Uniform Chemical Information Database - Internationale einheitliche chemische Informationsdatenbank

IUPAC – Internationale Union für reine und angewandte Chemie

JRC – Gemeinsame Forschungsstelle

Kow – Octanol-Wasser-Verteilungskoeffizient

LC50 – Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration

LD50 – Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)
LE – Rechtssubjekt
LoW – Abfallliste (siehe <http://ec.europa.eu/environment/waste/framework/list.htm>)
LR – Federführender Registrant
M/I – Hersteller/Importeur
MS – Mitgliedstaat
MSDB – Materialsicherheitsdatenblatt
OC – Verwendungsbedingungen
OECD – Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OEL – Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz
ABL – Amtsblatt
OR – Alleinvertreter
OSHA – Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz
PBT – Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff
PEC – Abgeschätzte Effektkonzentration
PNEC – Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration(en)
PSA – persönliche Schutzausrüstung
(Q)SAR – Qualitative Struktur-Wirkungs-Beziehung
REACH – Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
RID – Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
RIP – REACH-Umsetzungsprojekt
RMM – Risikomanagementmaßnahme
SCBA – Umluftunabhängiges Atemschutzgerät
SDB – Sicherheitsdatenblatt
SIEF – Forum zum Austausch von Stoffinformationen
KMU – Kleine und mittlere Unternehmen
STOT – Spezifische Zielorgan-Toxizität
(STOT) RE – Wiederholte Exposition
(STOT) SE – Einmalige Exposition
SVHC – Besonders besorgniserregende Stoffe
UN – Vereinte Nationen
vPvB – Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Die Bedeutung der H-Sätze aus dem dritten Punkt des Datenblattes

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H300 Lebensgefahr bei Verschlucken.
H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H310 Lebensgefahr bei Hautkontakt.
H312 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315 Verursacht Hautreizungen.
H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318 Verursacht schwere Augenschäden.
H319 Verursacht schwere Augenreizung.
H330 Lebensgefahr bei Einatmen.
H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.